



## **Kanalordnung der Gemeinde Langkampfen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 01.06.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 144/2018 folgende Kanalordnung beschlossen:

### **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

### **§ 2 Anschlusspflicht, Anmeldung**

- (1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. Liegt ein Objekt außerhalb des Anschlussbereiches, so kann die Gemeinde auf Antrag einen Kanalanschluss privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige hat ein schriftliches Anschlussansuchen an die Gemeinde zu richten. Das gilt auch für Erweiterungen und Modernisierungen bestehender Anlagen. Jeder Grundstückeigentümer hat beim Ansuchen eine Skizze mit Angabe der Grundstücksnummer, der geplanten Lage des Kanals, der Kanalbestandteile (Schächte, Pumpanlagen) und der Kennzeichnung der Trennstelle nach Vorgaben des jeweils zuständigen Abwasserverbandes beizulegen.
- (3) Bewilligungen für die Benützung von Fremdgrund (Zustimmungserklärungen) hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage selbst einzuholen. Die Zustimmungserklärungen sind der Anmeldung beizulegen.
- (4) Die Einleitung von Oberflächenwässern in den Kanal und in die Straßenentwässerungsanlagen ist unzulässig. Alle anfallenden Oberflächenwässer müssen auf eigenem Grund und Boden, schadlos gegenüber Dritten, zur Versickerung gebracht werden.
- (5) Ein Entsorgungsvertrag über die Zustimmung zur Einleitung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist abzuschließen. Die Gemeinde kann im Namen der Abwasserverbände Wörgl-Kirchbichl und Umgebung bzw. Kufstein und Umgebung bei Erfüllung der Voraussetzungen des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 und dieser Kanalordnung die Zustimmung zur Einleitung erteilen.

- (6) Ein Entsorgungsvertrag über die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist mit dem Abwasserverband Wörgl – Kirchbichl und Umgebung bzw. Kufstein und Umgebung abzuschließen. Der Vertrag mit dem jeweiligen Abwasserverband ist der Gemeinde zu übermitteln.

### **§ 3**

#### **Art und Lage der Trennstelle**

Als Trennstelle wird der jeweilige Ausgang am Sammelkanal festgelegt.

### **§ 4**

#### **Kanalanschluss und Anschlussleitung**

##### 1) Material und Dimension

Die Dimension des Anschlusskanals und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.

##### 2) Ausführung

Für die Art der Ausbildung des Anschlusses kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) Anschluss an den Sammelkanal im Wartungsschacht:  
Der Anschlusskanal verläuft in einen Wartungsschacht der öffentlichen Kanalisation
- b) Anschluss an den Sammelkanal als „Blindanschluss“:  
In diesem Fall hat der Anschlusswerber unmittelbar hinter der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigenem Grund und auf eigene Kosten zu errichten.

Nach den Grabungsarbeiten des Anschlusswerbers, stellt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes, befugtes und konzessioniertes Unternehmen den Anschluss an den Sammelkanal her.

Die Ausführung des Anschlusskanales ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde nach den geltenden Ö-Normen zu veranlassen.

Bei Anschlüssen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten bzw. befestigten Grundstücken liegen, erfolgt die Grabung, die Hinterfüllung, die Verdichtung und die Wiederherstellung des befestigten Bereiches grundsätzlich durch die Gemeinde. Grabungen auf Asphalt- und befestigten Flächen der Gemeinde bzw. des Landes durch die Anschlusswerber ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde sind verboten.

##### 3) Kosten

Die Kosten für die Neuerrichtung sowie die im Zuge von Nachverdichtungen von Grundstücken notwendige Erweiterungen der Kanaldimension für den Anschluss und die Arbeiten im befestigten Bereich werden von der Gemeinde übernommen. Dies gilt auch für die zweckmäßige Modernisierung von bestehenden Kanalanschlüssen nach gesonderter Zustimmung der Gemeinde. Die Kosten für die Anschlussleitung trägt der Anschlusswerber.

##### 4) Eigentum und Instandhaltung

Der Anschlusskanal ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Instandhaltung dieses Anschlusskanals ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

#### 5) Anzahl der Anschlüsse

Für jedes Grundstück ist grundsätzlich nur ein Anschlusskanal vorzusehen. Mit Zustimmung der Gemeinde können weitere Anschlusskanäle errichtet werden. Die Kosten für den Anschluss und die Arbeiten im befestigten Bereich werden für jede zusätzliche Kanalleitung dem Grundstückseigentümer weiterverrechnet.

#### 6) Plan nach Ausführung

Jeder Grundstückeigentümer hat mit Angaben der Grundstücksnummer und dem Datum der Herstellung des Anschlusses eine Einmaßskizze von einem befugten Gewerbetreibenden anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage des Anschlusskanals, die Nebenanlagen (Schächte, Pumpanlagen), die Trennstelle, die Nennweite, der Werkstoff des Anschlusskanals und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Kanalanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

### **§5 Sammelkanal**

Besteht ein öffentliches Interesse daran, einen Sammelkanal zu errichten, so kann die Gemeinde die Herstellkosten und die Instandhaltung übernehmen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mit einem Sammelkanal mehr als 2 Grundstücke erschlossen werden. Dieses öffentliche Interesse ist durch einen Gemeinderatsbeschluss zu definieren. Besteht ein öffentliches Interesse (Gemeinderatsbeschluss) zur Übernahme von bestehenden privaten Abwasserentsorgungsanlagen, so können diese von der Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen übernommen werden.

### **§ 6 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Abwasserentsorgungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der Abwasserentsorgungsanlage beauftragte Person bzw. Unternehmen ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr in Verzug – alle Grundstücke, in denen Teile der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, die Betriebsfähigkeit sämtlicher gemeindeeigener Anlagen zu überprüfen.

### **§ 7 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage und für die laufende Entsorgung von Abwässern erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Kanalgebührenverordnung.

### **§ 8 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung vom 04.11.2015 außer Kraft.

<p>Angeschlagen am: <b>11.06.2021</b> Abgenommen am: <b>28.06.2021</b></p>
--

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:



**elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.langkampfen.at](http://www.langkampfen.at)  
Signatur aufgebracht von Andreas Ehrenstrasser, 10.06.2021